B4 - 316

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung – Anerkennung der LwZ

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den

nachfolgenden Satzungsänderungsantrag an den 12.

Landesparteitag einzureichen.

Maßnahmen der

Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder,

Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte,

sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite

Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen

f.d.R. Dresden, den 13. Juni 2015

Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Thema: Anerkennung LwZ durch Landesparteitag

Paragraph: §4 Abs. 2 Treffen: 14.02.2015 Abstimmungsergebnis: 5/1/0

Abgestimmt mit:

Problembeschreibung:

Die Satzung definiert Vorraussetzungen für die Anerkennung als landesweiter Zusammenschluss (LwZ). Diese sind derzeit dann erfüllt, wenn und so lange ein LwZ mindestens 20 Mitglieder aus insgesamt 4 Kreisverbänden vorweisen kann. Darüber hinaus kann jedoch durch den Landesparteitag eine Anerkennung trotz Nichterfüllung dieser Kriterien vorgenommen werden. Dafür reicht bisher eine einfache Mehrheit. Die normative und grundlegende Geltungskraft der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen kann also bisher durch einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Lösungsvorschlag:

Die Abweichung von der in der Satzung vorgegebenen Bestimmung sollte künftig nur durch 2/3 Mehrheit auf dem Landesparteitag erfolgen.

Satzungsänderung:

Ändere §35 Abs. 1 von bisher:

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn und so lange ihm insgesamt mindestens 20 Mitglieder des Landesverbandes aus mindestens vier Kreisverbänden angehören. Abweichend davon kann der Landesparteitag auch Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als landesweit anerkennen.

In Neu:

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn und so lange ihm insgesamt mindestens 20 Mitglieder des Landesverbandes aus mindestens vier Kreisverbänden angehören. Abweichend davon kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auch Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als landesweit anerkennen.